



Stellungnahme des BLVN und des VLWN zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

Wir fordern die Landesregierung auf, die berufliche Bildung nachhaltig zu stärken und einer weiteren Aushöhlung des Systems der beruflichen Bildung an den öffentlichen Schulen entgegen zu wirken.

Es ist ein großer Vorteil, dass die geringe Jugendarbeitslosigkeit in unserem Land ganz wesentlich auf der Leistungsfähigkeit der berufsbildenden Schulen beruht. Aus unserer Sicht ist diese sehr positive Situation zu würdigen und nicht zu gefährden.

Dies vorausgeschickt nehmen der BLVN und der VLWN zu den Entwürfen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich:

Aus der Sicht des BLVN und des VLWN ist es zunächst grundsätzlich sehr erfreulich, dass modulare Unterrichtskonzepte und die Inklusion für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf mit zusätzlichen Wochenstunden ermöglicht werden sollen.

Zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)

Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres ist im Zuge des Einstiegssystems zur Verbesserung der Berufsausbildungsreife an den berufsbildenden Schulen sicherzustellen.

Gerade die Schwächsten finden nicht immer während ihres schulpflichtigen Alters einen Anschluss an die Bildung. Wird ihnen der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres verwehrt, so ist für diese Schülerinnen und Schüler oft ein Einstieg in einen beruflichen Werdegang nicht mehr möglich. In der Berufseinstiegsklasse ist diese Klientel, das häufig durch Absentismus den Bezug zu Schule verloren hat, überfordert.

Das übergreifende Ziel muss es sein, dass es mit Blick auf den Fachkräftemangel gilt, möglichst jeden jungen Menschen für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Die vorliegenden Regelungen zeigen jedoch eher einen deutlichen Sparwillen der Landesregierung zu Lasten dieser schwachen Schülerinnen und Schüler. Der BLVN und der VLWN sehen diese Entwicklung kritisch, da durch mangelnde Unterstützung dieser

Jugendlichen hohe volkswirtschaftliche Kosten in den sozialstaatlichen Unterstützungssystemen verursacht werden. Es darf aus unserer Sicht nicht die Aufgabe von Politik sein, die Kosten von einem Haushaltsbereich in einen anderen zu verlagern, sondern Problemlagen sollen bereichsübergreifend angegangen werden

Zu 1. § 14 Fach- oder Projektarbeit

Der BLVN und der VLWN begrüßen die Möglichkeit, Fach- oder Projektarbeiten als Leistungsnachweis zu integrieren und dies für die Fachschulen zu nutzen.

Überzogen scheint es uns jedoch, die schriftliche Beurteilung der Facharbeit zu begründen, weil dies zu einem erhöhten Arbeitspensum bei den korrigierenden Lehrkräften führt und grundsätzlich die Prüfungsvorschriften nur vorsehen, dass die Ergebnisse (nicht eine Beurteilung) der Leistungen in die Prüfungsniederschriften aufzunehmen sind (vgl. § 18 BbS-VO). Unabhängig davon muss die erteilte Note der Facharbeit anhand des gegebenen Erwartungshorizontes nachvollziehbar sein.

Zu 10. § 34 Übergangsvorschriften

In Absatz zwei des § 34 wird denjenigen Schülerinnen und Schülern, die freiwillig einen einjährigen Bildungsgang wiederholen (vgl. die Kann-Bestimmung in § 24), die Möglichkeit eröffnet, zu den alten Bedingungen den Bildungsgang zu wiederholen. Dies scheint aber nicht gewollt zu sein.

In Absatz drei des § 34 wird der Zeitraum „vor dem 1. August 2016“ nicht eindeutig präzisiert. Sofern es dort unterschiedliche Regelungen in der Vergangenheit gegeben haben sollte, hat dies noch zu erfolgen.

Zu 12. § 2 der Anlage 3 zu § 33

Zunächst ist es zurzeit völlig unklar, welche weiteren Organisationen - neben den bereits bekannten (Agentur für Arbeit, Jobcenter und Kammern) - als öffentlich-rechtliche Einrichtungen befugt sind, die Beratungsgespräche durchzuführen. Eine Klärung, welche Qualifikation die Einrichtung erfüllen muss, ist ebenfalls nicht zu erkennen. Gleiches gilt für eine Überwachung der Einrichtung, ob diese die Aufgaben im Auftrag des Kultusministeriums umsetzt. Dies ist aus unserer Sicht noch zu präzisieren.

Es ist zudem nicht festgelegt, wie lange eine Terminfestsetzung in die Zukunft gelegt werden könnte. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zu ihrer Anmeldung, die in der Regel zum 20. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen hat, ihren Nachweis über die Beratung erhalten haben. Dazu sind die beauftragten Institutionen zu verpflichten. Die Beratungsnachweise dürfen aber nicht zur Belastungserhöhung der Verwaltungen, Schulleitungen und Lehrkräfte an den Schulen führen

Die Jugendlichen, die eine allgemeinbildende Schule besucht haben, haben dort ein Programm bezüglich ihrer Berufsorientierung durchlaufen, so wie es das Bündnis duale Berufsausbildung nahelegt. Eine Forderung nach zusätzlicher Beratung ist nicht nachvollziehbar, wenn schon Beratung, Kompetenzfeststellung und Berufsorientierung an den allgemeinbildenden Schulen stattgefunden haben. Hier werden Parallelstrukturen aufgebaut, die nicht förderlich sind.

Der BLVN und der VLWN weisen außerdem darauf hin, dass die durchzuführenden Beratungsgespräche für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler nicht zu dem Ergebnis führen wird, dass eine adäquate Berufsausbildung aufgenommen werden wird oder werden kann, wenn die zu beratenden Schülerinnen und Schüler zum einen nicht berufsschulgeeignet und zum anderen nicht ausbildungswillig sind. Deshalb müssen die berufsbildenden Schulen die Ergebnisse der obigen Maßnahmen erhalten, damit eine kontinuierliche und basierte Begleitung der jungen Menschen möglich ist.

Des Weiteren befürchten wir, dass „Schnellschüsse“, indem Schülerinnen und Schüler vorschnell in die duale Ausbildung vermittelt werden, zu Fehlallokationen führen. Ohne besonnenes Reflektieren über die notwendigen Anforderungen, Voraussetzungen und Erfordernisse des Berufsbildes ist nicht zu erwarten, dass alle Auszubildenden die Ausbildung erfolgreich beenden werden. Daher muss dann auch eine Anpassung der unternehmerischen Ausbildung erfolgen, da ansonsten zu befürchten steht, dass die Zahl der Ausbildungsabbrüche noch stärker zunehmen wird.

Es ist weiterhin zu regeln, was mit Jugendlichen geschieht, die sich verweigern. Soll ihnen der Besuch der Berufsfachschule oder der Fachoberschule Klasse 11 verwehrt werden? Ist ihnen dann nur noch der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres zu ermöglichen?

Der BLVN und der VLWN stellen zur Frage der verpflichtenden Einführung von Beratungsgesprächen vor Aufnahme in bestimmte Schulformen grundsätzlich Folgendes fest:

Den Eltern unserer angehenden Schülerinnen und Schüler ist das gleiche Recht, wie den Eltern, die ihre Kinder nach freiem Elternwillen am allgemeinbildenden Gymnasium anmelden, zuzubilligen. Auch hier gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler der Elternwille, wenn es sich bei diesen Eltern nicht um Eltern 2. Klasse handeln soll.

Wegen der hohen Abbrecherquote fordern der BLVN und der VLWN, dass auch Studienanfänger vor dem Beginn ihres Studiums an Beratungsgesprächen teilnehmen müssen. Ansonsten besteht hier ein krasser Unterschied bei der Behandlung von Schulabgängern unterschiedlicher Bildungseinrichtungen.

Der BLVN und der VLWN befürchten grundsätzlich, dass landesweit Kosten in Millionenhöhe entstehen. Bei etwa 30.000 Personen im Übergangssystem der Berufsfachschulen und der Fachoberschule Klasse 11 (gem. MK-Statistik 2014) würde eine sinnvolle Beratung, die dann auch die Vorbereitung für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System beinhalten müsste, mehr als eine Zeitstunde pro Person dauern. Dies mit einer vollkostenberechneten Arbeitsstunde multipliziert, bedeutet einen finanziellen Aufwand von mehr als 1 Mio. Euro.

Wir möchten auch zu bedenken geben, dass das bloße Vorlegen eines Scheines pure Bürokratie ist, wenn damit keine Lenkungsfunction verbunden wird. Ob diese (zentrale) Lenkung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist zu überprüfen.

In b) zu 12.

Hier ist der Verweis der alten Verordnung überholt. Korrekt müsste die „Verordnung vom 15. März 2009“ genannt werden.

Zu 14. Anlage 5 zu § 33

In der Schwerpunktangabe zu a) ist unklar, ob insgesamt einer der Schwerpunkte zu bilden ist oder ob Bautechnik, Informationstechnik, Mechatronik und ein schulspezifischer Schwerpunkt zu bilden sind, also grundsätzlich an jeder Schule zwei Schwerpunkte vorgehalten werden müssen. Wenn die Bildung nur eines Schwerpunktes beabsichtigt ist, dann sollte das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

Zu 15. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Anlage 6 zu § 33

Die Änderung wäre konsequenter, wenn wie in der Stundentafel von „fächer- oder lerngebietsübergreifend“ gesprochen würde. Wenn es keine Fächer mehr gibt, sollte auch die Stundentafel entsprechend geändert werden. Dies ist in der Änderung der EB-BbS aber nicht erfolgt. Dieser vermeidbare Hinweis wäre z. B. besser zu erkennen gewesen, wenn die Überarbeitungen vollständig vorgelegen hätten (vgl. Schlussbemerkungen 4. Punkt).

Zu 17. Anlage 8 zu § 33

Konsequenterweise wünscht sich der BLVN und der VLWN eine Zeit- bzw. Umfangsvorgabe der in c) dargestellten Facharbeit.

Zur Ergänzenden Bestimmung für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)**Zur Veränderung des Bezugserlasses:**

Unklar bleibt, ob das Inhaltsverzeichnis oder die Inhaltsübersicht zu ändern ist.

Zu 2.1.1

Es fehlt die Begründung, warum die Einschränkung der wöchentlichen Unterrichtszeit nicht mehr relevant sein soll.

Zu 2.3.3

Diese Änderung ist schon in 2.3.1 vorgenommen worden. Auch dies wäre aufgefallen, wenn das Kultusministerium eine vollständige Überarbeitung vorgelegt hätte (vgl. Schlussbemerkungen 4. Punkt).

Zu 2.5

Der BLVN und der VLWN begrüßen die Möglichkeiten Selbstlernphasen zu nutzen. Unklar bleibt aber, warum die Selbstlernphasen nur in dem jeweiligen Teilzeitunterricht möglich sein sollten.

Es ist aus der EB-BbS nicht zu erkennen, in welchem Umfang die Lehrkräfte für die zu leistende Vor- und Nachbereitung sowie die Bewertung der Selbstlernphasen eine Anrechnung erhalten.

Der BLVN und der VLWN hoffen hier auf eine zeitnahe Korrektur und entsprechende Einarbeitung in die so genannten Faktorentabellen von BBS-Planung.

Zu 2.6

Es ist auffällig, dass der Verweis schon seit der Reform des NSchG 2013 fehlerhaft ist. Dies unterstützt unsere Ansicht, dass die Regelungen zu komplex und daher nicht mehr für die Kolleginnen und Kollegen umsetzbar sind. Es ist aus unserer Sicht daher unumgänglich, dass die BbS-VO sowie die EB-BbS „verschlankt“ und „nutzbarer“ gemacht wird, damit sie einfacher zu handhaben ist..

Zu 2.10

Aus der Sicht des BLVN und des VLWN ist das "Aufweichen" der allgemeinen Hochschulreife zu vermeiden. Es ist heute schon festzustellen, dass bei der steigenden Anzahl an Studienabbrechern zahlreiche Jahre dieser jungen Menschen vergeudet werden. Dies bedeutet einen hohen Zeit- und Kostenaufwand und wirkt sich zudem sehr negativ auf die Motivation dieser Jugendlichen und ihren Ausblick auf ihre berufliche Zukunft aus.

Eine Streichung der zweiten Fremdsprache ist daher nicht zu befürworten.

Zu 2.12 (erste Bezeichnung auf S. 6)

Die Fußnote 1) der „Durchführung der Praktischen Ausbildung“ stimmt nicht mit der Fußnote 1) des Bereiches „Berufsübergreifender Lernbereich“ überein. Es ist unklar, welche Erläuterung hier erfolgen soll.

Zu 2.12 (zweite Bezeichnung auf Seite 7)

Die Veränderung der Stundenzahl von 1200 auf 1500 wird nicht erklärt und ist damit nicht nachvollziehbar.

Zu 3.2

Bei der Schnelllebigkeit des Internets ist es fraglich, ob der Verweis auf die DQR-Qualifikationen langfristig Bestand hat. Dies zeigt auch die Tatsache, dass der Verweis tatsächlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon veraltet ist. Die aktuelle Liste hat den Stand vom 1. Aug. 2015 und die Liste wird jährlich überarbeitet (vgl. Bild, download am 24. April 2016 von http://www.dqr.de/media/content/Liste_der_zugeordneten_Qualifikationen_01082015.pdf)



Liste der zugeordneten Qualifikationen

Aktualisierter Stand: 1. August 2015

Zur EB-BbS-Dritter Abschnitt- Klassenbildung:

Es fehlen an dieser Stelle Aussagen zur Inklusion. Eine Gleichbehandlung mit den allgemeinbildenden Schulen ist unabdingbar, sonst wird die Inklusion an den berufsbildenden Schulen gefährdet. Wir fordern deshalb:

- zusätzliche Stellen für Schulen in besonderen Problemlagen,
- zusätzliche Stellen für die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- einen angemessenen Ausgleich für die Mehrbelastung der Lehrkräfte,
- die gleichen Erleichterungen bei der Klassenbildung wie in den allgemein bildenden Schulen.

Schlussbemerkungen:

- In der Überarbeitung der BbS-VO sowie der EB-BbS fehlt die Bereinigung des statistischen Problems der Klassen- bzw. Gruppenbildung zwischen den einschlägigen Berufsfachschulen und ihren dualen Berufsschulklassen, die zurzeit eine Gruppenbildung in unterschiedlichen Schulformen nicht vorsieht, obwohl die Curricula im Theoriebereich zu 100% deckungsgleich sind und eine gemeinsame Beschulung auch von der Niedersächsischen Landeschulbehörde im Aug. 2015 ausdrücklich angeraten wurde.
- Eine Darstellung der durch die Veränderungen zu erwartenden Kostensteigerungen, fehlt dem Entwurf vollständig.
- Besonders unvollständig/knapp ist die den Veränderungen der BbS-VO sowie der EB-BbS beigefügte Begründung ausgefallen. Hier werden Teile gar nicht erläutert, andere werden nur zum Teil besprochen und wiederum andere Teile werden

innerhalb der besprochenen Teile weggelassen. Besonders auffällig ist dies auch in der nur zwölf Zeilen umfassenden „Allgemeinen Erläuterung“ der Änderung zur EB-BbS.

- Es ist darüber hinaus festzustellen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf in einer für die Bearbeitung der Änderungen ausgesprochen aufwändigen Form in die Anhörung geschickt worden ist. Die geplanten Änderungen sind nicht in den bestehenden Verordnungstext eingearbeitet worden, so dass die Bearbeiterinnen und Bearbeiter viel Zeit für die Überprüfung der Einzelpunkte verwenden müssen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Änderung der BBS-VO aus dem Jahr 2009 nicht nachzuvollziehen, da dort eine „alte“ und „neue“ Version der Verordnung nebeneinander gestellt wurden, so dass die Veränderungen nur einmalig erfasst und dann mit der entsprechenden fachlichen Auseinandersetzung begonnen werden konnte. Mit dem jetzt gewählten Verfahren werden die Bearbeiterinnen und Bearbeiter gezwungen, die Veränderungen in die bestehenden Verordnungen selbst einzutragen, um so den Zusammenhang feststellen zu können. Daher ist der Vergleich der alten zur neuen VO erschwert, es treten – wie schon häufig von uns festgestellt – Fehler sowie Redundanzen auf. Zudem finden sich in engem Kontext stehende und zusammengehörende Details an unterschiedlichen Stellen. Hier sollte grundsätzlich ein Verfahren gefunden werden, das die Lesbarkeit, aber insbesondere auch die Nutzbarkeit der BbS-VO sowie die der EB-BbS erhöht.

Hannover, 12. Mai 2016



Heinz Ameskamp
(Landesvorsitzender des BLVN)



Jürgen Brehmeier
(Landesvorsitzender des VLWN)